

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00261 vom 9. August 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2005.00261](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00261)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00261 du 9 août 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00261 del 9 agosto 2006

## Erwägungen

### E. 5

Angesichts des geringfügigen Obsiegens des Beschwerdeführers rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung nicht.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. April 2005 dahingehend abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer für den Monat November 2004 Anspruch auf ein ungekürztes Taggeld hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Winterthur-ARAG Rechtsschutz
- Arbeitslosenkasse IAW
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.